

Veranstalter (Name, Anschrift)	Eingangsstempel der Stadt Viechtach
Verantwortliche Person (Name, Anschrift, Telefon, Handy, E-Mail)	

An die
Stadt Viechtach
Ordnungsamt
Mönchshofstraße 31
94234 Viechtach

Anzeige einer öffentlichen Vergnügung
gemäß Art. 19 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG)

Zeitpunkt der Veranstaltung	Datum	Datum	Datum
	Uhrzeit (von) bis	Uhrzeit (von) bis	Uhrzeit (von) bis
	Regelmäßig am (Wochentag)		Uhrzeit (von) bis
Ort der Veranstaltung	Ort, Straße, Haus-Nr.		
Art / Anlass der Veranstaltung	Tanz, Konzert, Disco-Veranstaltung, bunter Abend, Ball etc.		
Höchstmögliche Teilnehmerzahl			
Art der Musikdarbietung	<input type="checkbox"/> Alleinunterhalter <input type="checkbox"/> Tonträger	<input type="checkbox"/> Musikkapelle, Name:	
Sperrzeit-aufhebung	<input type="checkbox"/> wird beantragt	Die Sperrzeit beginnt um 5 Uhr und endet um 6 Uhr (§ 8 Abs. 1 GastV) → Nach § 1 Abs. 6 in Verbindung mit § 11 der Gaststättenverordnung (GastV) kann die Sperrzeit aufgehoben werden	
Bemerkungen			
Die auf Seite 2 bzw. Rückseite genannten Vorschriften und Hinweise werde/n ich/wir beachten.			
Ort, Datum		Unterschrift des Veranstalter/Antragstellers, bei Vereinen dessen Beauftragter	

Anzeigepflicht (Art. 19 Abs. 1 LStVG):

Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Gemeinde unter Angabe der Art, des Orts und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige.

Eine Vergnügung ist eine Veranstaltung, die dazu bestimmt und geeignet ist, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen. Beispiele für Vergnügungen in diesem Sinne sind musikalische Darbietungen, Volksfeste, Tanzveranstaltungen, Faschingsbälle usw.

Erlaubnispflicht (Art. 19 Abs. 3 LStVG):

Eine öffentliche Vergnügung bedarf der Erlaubnis, wenn

1. die erforderliche Anzeige nicht fristgerecht erstattet wird,
2. es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt oder
3. zu einer Veranstaltung, die außerhalb dafür bestimmter Anlagen stattfinden soll, mehr als 1000 Besucher zugleich zugelassen werden sollen.

Rechtsfolgen der Unterlassung:

Wird die Anzeige unterlassen oder die Erlaubnis nicht eingeholt, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Zu ahnden sind vorsätzliches und fahrlässiges Verhalten.

Kosten:

Die schriftliche Anzeige ist kostenlos. Wird die Anzeige nicht fristgemäß (eine Woche vor der Veranstaltung) oder überhaupt nicht erstattet, so bedarf die Veranstaltung einer Erlaubnis der Gemeinde (Kosten: i. d. R. 15,00 Euro).

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung sind geeignete Personen in ausreichender Zahl bereitzustellen.

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten. Veranstalter und Gewerbetreibende haben die für ihre Betriebseinrichtungen und Veranstaltung geltenden Vorschriften des Jugendschutzgesetzes - soweit noch nicht geschehen - in deutlich erkennbarer Form bekannt zu machen.

Die Sperrzeit darf nicht überschritten werden. Die Musik und andere Darbietungen sind so rechtzeitig einzustellen, dass die Überschreitung der festgesetzten Sperrzeit vermieden wird.

Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Störung der Nachtruhe, insbesondere der Hausbewohner und der Nachbarschaft, zu vermeiden. Auf die Einhaltung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm wird hingewiesen.

Der Inhaber des Lokals oder sein Stellvertreter hat den Gästen den Beginn der Sperrzeit bekannt zu geben, sie zum Weggehen aufzufordern und nötigenfalls dafür zu sorgen, dass die Gäste das Lokal verlassen.

Eine Nichtbeachtung der Sperrzeitvorschriften gilt als Ordnungswidrigkeit (§ 28 Gaststättengesetz) die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Der Tatbestand einer Sperrzeitüberschreitung ist auch dann erfüllt, wenn an die in der Gaststätte verweilenden Gäste keinerlei Getränke mehr verabreicht werden.

Sicherheitsorganen ist jederzeit unentgeltlich Zutritt zu gewähren.

Die für bestimmte Tage (z. B. für den Volkstrauertag) gesetzlich angeordneten Beschränkungen öffentlicher oder sonstiger Vergnügungen sind zu beachten. Bei Tanzveranstaltungen sind die hierfür geltenden Bestimmungen des Feiertagsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung einzuhalten.

Alle weiteren einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Baurechtliche Bestimmungen, Arbeitsschutzbestimmungen usw.) sind zu beachten.

Die Eingänge und Ausgänge des Lokals sind bis zum Weggang des letzten Gastes unversperrt und ausreichend beleuchtet zu halten.

Auf die Vermeidung von Müll ist zu achten. Auf das Rauchverbot nach dem Gesundheitsschutzgesetz wird verwiesen.